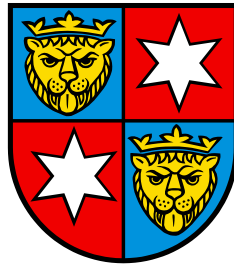


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**MUSIKSCHULE SPREITENBACH
(MSS)**

**Stellenbeschreibung und Pflichtenheft
Musiklehrpersonen**

2021



1. Anforderungen

- Eidgenössisch anerkanntes musikpädagogisches Diplom
- Gute deutsche Sprachkenntnisse
- Zuverlässigkeit in administrativen Belangen und Einhalten von vorgegebenen Terminen
- Flexibilität: Unregelmässige Arbeitszeiten, verschiedene Arbeitsorte, wechselnde Räumlichkeiten und schwankende Pensen gehören zum Berufsalltag
- Grundkenntnisse in EDV
- Gute Kenntnisse der Unterrichtsliteratur in verschiedenen Musiksparten

- Die Lehrperson zeichnet sich durch eine vielseitige pädagogische und methodische Kompetenz aus.
- Sie besitzt die Fähigkeit, die SchülerInnen gemäss ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten individuell zu fördern.
- Die Lehrperson versteht sich als Lernbegleitung, die mit Offenheit, Flexibilität und Experimentierfreude die SchülerInnen zum regelmässigen Üben und zur Mitwirkung in den Ensembles und musikalischen Gruppen der Musikschule motiviert. Sie unterstützt die Ziele und die Arbeit der bestehenden Ensembles.
- Die künstlerische Tätigkeit sowie eine regelmässige persönliche und fachliche Weiterbildung ergänzt die Unterrichtstätigkeit.
- Sie beteiligt sich aktiv am Geschehen und der Weiterentwicklung der Musikschule.

2. Anstellung

Musiklehrpersonen sind bei der Gemeinde Spreitenbach und beim Kanton Aargau angestellt.

Es gelten das Personalreglement (2007) sowie des Dienst- und Besoldungsreglement (2018) der Gemeinde Spreitenbach.

Übergeordnet stehen die kantonalen Richtwerte und Gesetzgebungen:

Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)

Lohndekret Lehrpersonen (LDLP)

Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL)

3. Arbeitszeit

Das Pensum der Musiklehrperson ergibt sich aus den zu unterrichtenden Unterrichtslektionen. Die Stundenzahl für die volle Beschäftigung beträgt 42 Stunden pro Woche, davon werden 28 Lektionen à 50 Minuten als Unterricht erteilt. Diese entsprechen einer Jahresarbeitszeit von ungefähr 1900 Arbeitsstunden. Der Ferienanspruch richtet sich gemäss der Personal- und Lohnverordnung Kanton Aargau (PLV) anteilmässig nach dem Altersjahr der Lehrperson und beträgt zwischen 22 und 30 Tagen.



4. Lohn

Folgende Tätigkeiten gehören zum Berufsauftrag und sind im Lohn inbegriffen:

4.1 Unterricht

- Erteilen der Unterrichtslektionen

4.2 Unterrichtsfreie Zeit

- Vorbereiten und Nachbereiten der Lektionen
- Üben auf dem eigenen Instrument
- Erarbeitung und Auswahl von Unterrichtsliteratur
- Beratung von SchülerInnen und Erziehungsberechtigten
- Evaluation und Reflektion der eigenen Unterrichtstätigkeit mit Hilfe von geeigneten Instrumenten der Qualitätssicherung
- administrative Tätigkeiten: Erstellen des Stundenplanes, administrative Aufgaben im Schuljahresablauf, Kommunikation mit der Musikschulleitung und Sekretariat
- Zusammenarbeit mit anderen Musiklehrpersonen sowie Lehrpersonen der Volksschule.

4.3 Veranstaltungen*

- Durchführung von Klassenkonzerten mit den eigenen SchülerInnen
- Teilnahme an:
 - Konzerten und Veranstaltungen der MSS, z.B. «Musigfäscht»
 - Instrumentenvorstellungen
 - der Stufenprüfung mCheck
 - Konferenzen der Musiklehrpersonen
 - internen Weiterbildungen der MSS

* Teilzeitanstellungen schliessen anteilmässige Verpflichtungen ein und finden in Absprache mit der Musikschulleitung statt.

Es gelten die Bestimmungen von Musikschulreglement und Musikschulordnung der MSS. Zusätzlich sind folgende Bestimmungen zu beachten:

5. Unterricht und Pausenregelung

Der Unterricht wird pünktlich gemäss dem festgelegten Lektionstermin erteilt.

In der besoldeten Unterrichtsdauer ist in jeder ganzen Unterrichtslektion eine Umschlagzeit von rund 5 Minuten eingerechnet (Instrument ein- resp. auspacken, lüften usw.). Längere Unterrichtsblöcke müssen durch eine Pause unterbrochen werden (Unterrichtsblock über 3 Stunden = ¼ Stunden Pause). Die Pause gehört zur unterrichtsfreien Arbeitszeit und wird nicht separat entschädigt.



6. Absenzen, Urlaube

Unterricht, der ohne Verschulden der Musiklehrperson ausfällt, gilt als erteilt und muss nicht nachgeholt werden (z.B. gesetzliche Feiertage, Schulreisen, Fernbleiben des/der SchülerIn). Verlässt ein/e SchülerIn während des Semesters die Musikschule, wird der Lohn bis Ende Semester weiterbezahlt. In solchen Fällen kann die Musikschulleitung von der Musiklehrperson eine Kompensation der ausfallenden Lektionen mit zumutbaren Arbeiten verlangen.

Unvorhersehbare Absenzen

Bei unvorhersehbarer Absenz (z.B. Krankheit/Unfall) benachrichtigt die Lehrperson frühestmöglich die Musikschulleitung und, sofern möglich, die betroffenen SchülerInnen.

Vorhersehbare Absenz

Für jede vorhersehbare Absenz (Konzerttätigkeit, Weiterbildung, Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz sowie andere berufliche oder private Verpflichtungen) reicht die Musiklehrperson frühestmöglich, spätestens jedoch vier Wochen im Voraus, ein Urlaubsgesuch bei der Musikschulleitung ein.

Unterrichtsverschiebungen müssen mit der Musikschulleitung abgesprochen werden. Stundenausfälle der Musiklehrperson, die nicht durch Krankheit/Unfall verursacht sind oder gemäss kantonalen Bestimmungen besoldet werden, müssen vor- oder nachgeholt werden oder sind nicht besoldet.

Für alle Absenzen und Urlaube muss das Absenzenformular bei der Musikschulleitung eingereicht werden.

7. Meldepflicht

Die Musiklehrperson ist verpflichtet, folgende Abweichungen/Änderungen der Musikschulleitung zu melden:

- Änderung von Wohnadresse und Zivilstand
- wiederholtes unentschuldigtes Fehlen von SchülerInnen
- Konflikte mit SchülerInnen und/oder Erziehungsberechtigten, die das Eingreifen der Schulleitung erfordern
- Größere Verstöße gegen die Schuldisziplin
- Mutationen bei SchülerInnenpensen, Abmeldungen



8. Inkrafttreten

Diese Stellenbeschreibung ersetzt das bisherige Pflichtenheft für Musiklehrpersonen vom 9. Juni 1999 und tritt auf den 1. August 2021 in Kraft.

8957 Spreitenbach, 26. Juli 2021

J:\Reglemente\02 Reglements-Entwürfe\51 Musikschulwesen, Anpassungen 2021\MSS_Sekretariat_Stellenbeschrieb.doc

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
Markus Mötteli

Der Gemeindegeschreiber
Jürg Müller